



Landespolizeiamt, Mühlenweg 166, 24116 Kiel

Landespolizeiamt

Landesfeuerwehrverband
Sophienblatt 33
24114 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: LPA 23 – 84.25
Meine Nachricht vom: /

Landesfeuerweherschule
Süderstr. 40
24955 Harrislee

Email dienstlich: Kiel.LPA23@polizei.landsh.de
persönlich: viktor.frischauf@polizei.landsh.de
Telefon: 0431 160 62300
Telefax: 0431 988-6-343-454

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Der Landesbeauftragte für Schleswig-Holstein,
Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern
Schauenburgstr. 112
24118 Kiel

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Schleswig-Holstein
Klaus-Groth-Platz 1
24103 Kiel

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Kieler Str. 20
24143 Kiel

Johanniter Unfallhilfe e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein
Beselerallee 59a
24105 Kiel

Malteser Hilfsdienst e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein
Jägersberg 7-9
24103 Kiel

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Berliner Str. 64
24340 Eckernförde

DRF Stiftung Luftrettung gemeinützige AG
Rita-Maiburgstr. 2
70794 Filderstadt

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger
Werderstr. 2
28199 Bremen

Wehrbereichskommando
Niemannsweg 220
24106 Kiel

Amt für Katastrophenschutz – im Hause

Referat IV 33 – im Hause

Kiel, den 21.02.2011

Verlust von BOS-Funkgeräten und BSI-Sicherheitskarten (SIM-Karten) von Digitalfunkgeräten bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS mit Ausnahme der Polizei)

Hier: Sicherungsmaßnahmen/Sorgfaltspflichten

Erlass IV/SPA – Dez. 320 – 84.25- vom 04. Dezember 1996

1. Mit dem Verlust von BOS-Funkanlagen besteht die latente Gefährdung des analogen Sprechfunkverkehrs der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) durch Abhören, Auswerten und Stören.

Im Digitalfunk ist ein Abhören und Auswerten aufgrund der Verschlüsselung weitestgehend ausgeschlossen. Darüber hinaus können die Geräte bei Verlust oder Diebstahl/Unterschlagung für den Betrieb im Digitalfunknetz gesperrt werden.

Kostenintensive Ersatzbeschaffungen werden aber notwendig.

2. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Funkverkehrs der BOS sowie zur Kostenminimierung ist eine vorbeugende Sicherung von BOS-Funkgeräten gegen Verlust, Diebstahl/Unterschlagung und Missbrauch durch sächliche und personelle Maßnahmen (Sorgfaltspflichten) effektiv zu gestalten.

3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nichtpolizeilichen BOS in Schleswig-Holstein haben daher

- Funkgeräte sicher zu lagern und zu verwahren
- BSI-Sicherheitskarten und ihre Aufnahme (BSI-Stecker) sicher zu lagern und zu verwahren
- darauf zu achten, dass unbesetzte Fahrzeuge in geeigneter Weise gesichert werden
- bei Reparatur-, Wartungs- oder Pflegearbeiten von Fahrzeugen in privaten Kfz.-Werkstätten den Zugriff durch Unbefugte auszuschliessen. Insbesondere ist vor der Reparatur bzw. Wartungsarbeiten der BSI-Stecker aus dem Digitalfunkgeräte zu entfernen und sicher zu lagern und zu verwahren
- im Rahmen von Öffentlichkeitsveranstaltungen Funkgeräte besonders zu sichern oder zu bewachen
- Handsprechfunkgeräte so zu tragen/abzulegen, dass ein Verlust weitestgehend ausgeschlossen ist

4. Da die meisten bei den nichtpolizeilichen BOS eingesetzten Fahrzeuge überwiegend in privaten Vertragswerkstätten instand gesetzt und gewartet werden, kann der vorherige Ausbau von Funkanlagen nicht mehr geleistet werden. Vor einem Werkstattaufenthalt des Fahrzeuges muss deshalb der FMS-Kodierstecker des Funkgerätes entfernt und sicher aufbewahrt werden, damit das Funkgerät nicht mehr aktiv verwendet werden kann. Der Handapparat ist abzunehmen.

Bei den Digitalfunkgeräten ist die BSI-Sicherheitskarte beim Aufenthalt in privaten Kfz.-Werkstätten aus dem BSI-Kartenlesegerät zu entnehmen.

5. Verlust von Funkgeräten

Jeder Verlust von BOS-Funkgeräten ist der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Innenministerium – Landespolizeiamt - Dezernat 23, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, mitzuteilen.

In der Mitteilung ist anzugeben:

- Gerätetyp, Hersteller und –nummer
- Rufname
- Sachbearbeitende Polizeidienststelle
- bei Meldempfängern evtl. codierte Torufkombination

Bei Verlust von digitalen Funkgeräten bzw. der BOS-Sicherheitskarte (SIM-Karte) ist umgehend die Autorisierte Stelle Schleswig-Holstein zu informieren. Dort wird dann das Gerät dann im Funksystem (TETRA-Netz) technisch gesperrt.

6. Einbau von BOS-Funkgeräten in Privatfahrzeuge

Einem Einbau von BOS-Funkgeräten in Privatfahrzeuge kann auf Antrag nur in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden (§8 BOS-Funkrichtlinie). Die Zustimmung ist beim Landespolizeiamt Dezernat 23, Mühlenweg 166, 24116 zu beantragen. Die Zustimmung ist mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Dies setzt beispielsweise voraus, dass ein Kraftfahrzeug überwiegend im dienstlichen Interesse gehalten wird und als privateigenes Kraftfahrzeug für Dienstzwecke anerkannt wurde (IV 250b – Bes. 251/7 b – 123 – vom 7. Mai 1977 i.V.m. „Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen.“ VVK -, Amtsblatt SH 1977, S. 439 ff., zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27.05.1987 Amtsblatt 1987 S. 284.)

Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen erfüllt sein, unter den das Kraftfahrzeug als Einsatz- und Kommandofahrzeug anzusehen ist und dementsprechend durch Sonderrechte in Anspruch genommen werden könnten (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 StVZO und § 38 Abs. 1 StVO).

Sofern im Einzelfall Genehmigungen vorliegen, sind die BOS-Funkgeräte verdeckt einzubauen und durch Alarmanlagen zu sichern. Bei Nutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges durch andere Personen sowie in Zeiten, in denen eine Nutzung des BOS-Funkgerätes nicht gegeben ist (z.B. Urlaub), sind diese auszubauen.

Auf die Verpflichtung zum Vorzeigen der „Urkunde für die vorläufige Frequenzzuteilung von Funkanlagen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks des BOS (im Original) gegenüber Beauftragen der Bundesnetzagentur und Polizeibeamten wird hingewiesen.

Ich bitte, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Umgang mit BOS-Funkgeräten haben, den Inhalt dieses Schreibens bekanntzugeben und sie regelmäßig auf die entsprechenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit BOS-Funkgeräten hinzuweisen.

Dieser Erlass tritt am 01.03.2011 in Kraft. Dieser Erlass ist gültig bis zum 29.02.2016

Der Bezugserlass wird mit Ablauf des 28.02.2011 aufgehoben.

gez. Viktor Frischauf